

**1901/AB**  
**= Bundesministerium vom 06.07.2020 zu 1885/J (XXVII. GP)** bmbwf.gv.at  
 Bildung, Wissenschaft  
 und Forschung

+43 1 531 20-0  
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.285.749

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1885/J-NR/2020 betreffend Welche Verträge bestehen zwischen dem BMBWF und dem Roten Kreuz?, die die Abg. Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen am 6. Mai 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- Welche Verträge bestehen zwischen dem BMBWF und dem Roten Kreuz? Bitte um möglichst genaue Darstellung bzw. vollständige Offenlegung dieser Verträge.
- a. Insbesondere: Welche Pflichten ergeben sich aus diesen Verträgen für das Rote Kreuz? Bitte um Auflistung aller Pflichten pro Vertrag.
- b. Insbesondere: Welche Pflichten ergeben sich aus diesen Verträgen für das BMBWF? Bitte um Auflistung aller Pflichten pro Vertrag.
- c. Insbesondere: Enthalten die Verträge Provisionsmechanismen? Bitte um Auflistung aller Provisionsmechanismen pro Vertrag.
- d. Insbesondere: Welche Mechanismen enthalten die Verträge, um deren Erfüllung sicherstellen? Bitte um Auflistung pro Vertrag.
- e. Insbesondere: Hat das Rote Kreuz gegenüber dem Ministerium Informationspflichten über Vertragspartner, die zur Erfüllung des Vertrages mit dem Ministerium herangezogen werden? Gibt es vertragliche Kriterien, die diese Vertragspartner erfüllen müssen? Bitte um Auflistung pro Vertrag.

Zum Stichtag der Anfragestellung sind zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung folgende Verträge aufrecht: Die Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Österreichischen

Roten Kreuz betreffend die Zusammenarbeit im Bereich des Österreichischen Jugendrotkreuzes, die Kooperationsvereinbarung betreffend die Servicestelle für Gesundheitsförderung an Österreichs Schulen, die Beauftragung zur Erstellung eines Informationspaketes für Schulen zu Covid-19 bzw. dem Corona-Virus sowie die Verträge betreffend Probennahmen zur Covid-19-Prävalenzstudie in Kooperation mit SORA (Institute for Social Research and Consulting), zur zweiten Covid-19-Prävalenzstudie in Kooperation mit der Bundesanstalt Statistik Österreich und zur experimentellen Antikörperstudie der Bundesanstalt Statistik Österreich.

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Österreichischen Roten Kreuz betreffend die Zusammenarbeit im Bereich des Österreichischen Jugendrotkreuzes

Die Vereinbarung vom 16. Mai 2018 folgt inhaltlich und systemisch dem Gründungsvertrag des Jugendrotkreuzes 1921 (Vertragspartner: US-Rotes Kreuz, Österreichisches Rotes Kreuz und Republik Österreich, vertreten durch das damalige Unterrichtsministerium), der Wiederbegründung des vom NS-System verbotenen Österreichischen Jugendrotkreuzes 1948 mit Bekanntgabe- und Unterstützungserlass des damaligen Bundesministeriums für Unterricht sowie dem § 3 des Bundesgesetzes über die Anerkennung des Österreichischen Roten Kreuzes und den Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes (Rotkreuzgesetz – RKG), BGBl. I Nr. 33/2008 idgF, im Rahmen dessen gemäß § 12 Abs. 1 lit. a die bzw. der für Bildung zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister mit der Vollziehung der Angelegenheiten des Österreichischen Jugendrotkreuzes im Bildungssystem betraut ist.

Die Vereinbarung hat zum Ziel, die Umsetzung der Aufgabenstellung des Österreichischen Jugendrotkreuzes bundesweit im österreichischen Schulsystem zu ermöglichen. Die Basis der Vereinbarung stellt der genannte § 3 RKG dar. Damit wird dem Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK) die Aufgabe übertragen, das Gedankengut des Roten Kreuzes sowie Geist und Inhalt der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle zu verbreiten. Für den Bereich der schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen wird gemäß § 3 RKG diese Aufgabe im Rahmen des ÖRK vom Österreichischen Jugendrotkreuz (ÖJRK) wahrgenommen, das im Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Kindern und Jugendlichen insbesondere bestrebt ist, junge Menschen zu humanitärer Gesinnung und zu mitmenschlichem Verhalten hinzuführen.

Das ÖRK sorgt als Rechtsträger des ÖJRK für die operative Umsetzung der in § 3 RKG vorgesehenen Aufgaben. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung präzisiert durch einen Grundsatzerlass die rechtlichen Rahmenbedingungen des § 3 RKG für Aktivitäten des ÖJRK in der Schule. Damit soll auch das Ziel, dass in Entsprechung der in § 2 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idgF, festgelegten Aufgaben der österreichischen Schule Aspekte von humanitärer Bildung wie Solidarität,

Hilfsbereitschaft, Ehrenamtlichkeit und Freiwilligkeit sowie Eigenständigkeit als Bildungsaufgabe der Schule vermittelt werden, unterstützt werden.

Für die strategische, inhaltliche sowie pädagogisch-didaktische Entwicklung, Initiierung und Koordinierung von Aktivitäten des ÖJRK in schulischen Bildungseinrichtungen ist vom ÖRK und Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein gemeinsames Lenkungsgremium eingerichtet. Die Beschlussfassung erfolgt ausschließlich einvernehmlich. Die Aufgaben des Lenkungsgremiums als gemeinsame, beiderseitige Verpflichtungen umfassen:

- Abstimmung der Aktivitäten des ÖJRK mit Vorhaben des Schul- und Bildungswesens;
- Abstimmung bedeutender bundesweiter Vorhaben des ÖJRK;
- Erarbeiten strategischer Vorgaben für das ÖJRK im Sinne einer pädagogischen und didaktischen Ausrichtung, insbesondere bei Jahresarbeitsplänen (Ziele, inhaltliche Schwerpunkte, Qualitätssicherung, Neuerungen), bei der Abstimmung mit der klassischen Kinder- und Jugendarbeit und bei der Koordinierung von Aktionen, Projekten und Initiativen, die den Bildungsbereich betreffen;
- Abstimmen des gesamten öffentlichen Auftritts des ÖJRK;
- Festlegen der inhaltlichen Schwerpunkte des ÖJRK Jahrestagung;
- Kenntnisnahme von Budget- und Finanzierungsplanung, die vom ÖJRK erstellt und vorgelegt wird, sowie Abrechnung über die tatsächliche Verwendung der im Schulbereich eingenommenen Mittel;
- Festlegung von Kriterien für den Einsatz der Erlöse durch Aktivitäten des ÖJRK im Schulwesen, wie Spendensammlungen, Kursbeiträge, etc.;
- Abstimmung der wichtigen Schnittstelle zwischen Schule und außerschulischer Bildungsarbeit sowie Informationsweitergabe zu Aktivitäten der klassischen Jugendarbeit des ÖRK;
- Erarbeiten von Vorschlägen für Geschäftsordnungsentwürfe für das Österreichische Jugendrotkreuz.

Die Vereinbarung wurde für 5 Jahre geschlossen und kann innerhalb von 5 Monaten vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich einvernehmlich um weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Vereinbarung sieht keine Provisionen vor. Die Mechanismen zur Vertragserfüllung ergeben sich aus den allgemeinen Vertragsbedingungen, die Bestandteil jeder Vereinbarung sind. In der Vereinbarung sind keine Klauseln zu einer Informationspflicht von Subunternehmen oder entgeltlich beigezogenen Kooperationspartnern enthalten.

#### Kooperationsvereinbarung betreffend die Servicestelle für Gesundheitsförderung an Österreichs Schulen (GIVE)

Die Servicestelle für Gesundheitsförderung an Österreichs Schulen (GIVE-Servicestelle) ist eine laufende Initiative der Kooperationspartner Bundesministerium für Bildung,

Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Österreichischen Jugendrotkreuz (ÖJRK) bzw. dem Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK). Die aktuelle Kooperationsvereinbarung bezieht sich auf den Zeitraum Jänner 2019 bis Ende 2021. Grundlegende Zielsetzung der GIVE-Servicestelle ist die niederschwellige und nachhaltige Unterstützung der Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung in allen österreichischen Schulen sowie in Institutionen der Lehrpersonenaus-, -fort- und -weiterbildung.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützt mit einem Beitrag von EUR 81.000,00/Jahr die Personalkosten. Das ÖRK ist Dienstgeber des eingesetzten Personals, stellt die Infrastruktur und das bundesweite Netzwerk der Referentinnen und Referenten des ÖJRK zur Verfügung. Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteil der Vereinbarungen, die Abrechnung (Prüfbericht) erfolgt 2x jährlich. Die Vereinbarung enthält keine Provisionsvereinbarungen. Die Mechanismen zur Vertragserfüllung ergeben sich aus den allgemeinen Vertragsbedingungen, die Bestandteil jeder Vereinbarung sind. In der Vereinbarung sind keine Klauseln zu einer Informationspflicht von Subunternehmen oder entgeltlich beigezogenen Kooperationspartnern enthalten.

#### Erstellung eines Informationspaketes für Schulen zu Covid-19 bzw. dem Corona-Virus

Dabei handelt es sich um einen Vertrag für ein (Online-)Informationspaket (40 Seiten) für die Primar- und Sekundarstufe mit Gesamtkosten in Höhe von EUR 14.630,00 inkl. Abgaben und Steuern. Von diesem unter [www.gemeinsamlesen.at/corona](http://www.gemeinsamlesen.at/corona) abrufbaren Angebot sind bis dato rund 130.000 Materialien heruntergeladen worden. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Natur des Vertrages und sind für das Österreichische Jugendrotkreuz (ÖJRK) bzw. das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) bezüglich des Informationspaketes im Wesentlichen mit den Verpflichtungen „Konzept, Redaktion, Illustration/Fotos, Satz/Layout, Videos, Übersetzung Elterninformation in vier Sprachen, Aufbereitung online sowie Posterversand (2x2 Poster A2, Druckvorstufe) samt Begleitbrief an 5.500 Schulen inklusive Druck, Versand und Porto“ festgelegt. Der Vertrag sieht keine Provisionen vor. Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen, da der Bund erst nach vereinbarungsgemäßer Auftragserfüllung leistungspflichtig wird. Klauseln zu einer Informationspflicht von Subunternehmen oder entgeltlich beigezogenen Kooperationspartnern sind nicht enthalten.

### Probennahme zur Covid-19-Prävalenzstudie in Kooperation mit SORA (Institute for Social Research and Consulting)

Dabei handelt es sich um einen Vertrag mit dem Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK) zur Durchführung der Probennahme zur Covid-19-Prävalenzstudie in Kooperation mit SORA (Institute for Social Research and Consulting). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Natur des Vertrags und sind im Wesentlichen durch die Probennahme in Form eines Rachenabstrichs durch Testteams mit zur Verfügung gestellten Testkits/Teströhrchen, bevorzugt in den bestehenden „Drive In“-Stationen zur Probennahme sowie durch mobile Testteams in ganz Österreich, zu einem Entgelt in der Höhe von EUR 220.000,00 umschrieben. Der Vertrag sieht keine Provisionen vor. Eine Vertragsstrafe ist vorgesehen und zwar bei Verzögerung der Erfüllung der Hauptleistung pro säumigem Tag EUR 220,00, jedoch maximal EUR 66.000,00. Die Vergabe des Auftrages an Subauftragnehmer ist dem Vertragspartner nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gestattet. Ein näheres Eingehen auf die weiteren Vertragsdetails ist nicht möglich, da darüber Stillschweigen vereinbart wurde.

### Probennahme zur zweiten Covid-19-Prävalenzstudie in Kooperation mit der Bundesanstalt Statistik Österreich

Dabei handelt es sich um einen Vertrag mit dem Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK) zur Durchführung der Probennahme zur zweiten Covid-19-Prävalenzstudie in Kooperation mit der Bundesanstalt Statistik Österreich. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Natur des Vertrags und sind im Wesentlichen durch die dreimalige Probennahme in Form eines Rachenabstrichs durch Testteams mit zur Verfügung gestellten Testkits/Teströhrchen, bevorzugt in den bestehenden „Drive In“-Stationen zur Probennahme sowie durch mobile Testteams in ganz Österreich, zu einem Entgelt in der Höhe von EUR 660.000,00 umschrieben. Der Vertrag sieht keine Provisionen vor. Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen, da der Bund erst nach vollständiger Auftragserfüllung durch das ÖRK leistungspflichtig wird. Die Vergabe des Auftrages an Subauftragnehmer ist dem Vertragspartner nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gestattet. Ein näheres Eingehen auf die weiteren Vertragsdetails ist nicht möglich, da darüber Stillschweigen vereinbart wurde.

### Probennahme zur experimentelle Antikörperstudie der Bundesanstalt Statistik Österreich

Dabei handelt es sich um einen Vertrag mit dem Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK) zur Durchführung der Probennahme zur experimentellen Antikörperstudie der Bundesanstalt Statistik Österreich. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Natur des Vertrags und sind im Wesentlichen durch die PCR-Probennahme in Form eines Mund-Rachenabstrichs oder eines Nasen-Rachenabstrichs sowie die Probennahme aus der Fingerkuppe für die Antikörperschnelltests durch Testteams des ÖRK zu einem Entgelt

in der Höhe von EUR 110.000,00 umschrieben. Der Vertrag sieht keine Provisionen vor. Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen, da der Bund erst nach vollständiger Auftragserfüllung durch das ÖRK leistungspflichtig wird. Die Vergabe des Auftrages an Subauftragnehmer ist dem Vertragspartner nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gestattet. Ein näheres Eingehen auf die weiteren Vertragsdetails ist nicht möglich, da darüber Stillschweigen vereinbart wurde.

Zu Frage 2:

- *Welche Verträge bestanden zwischen dem BMBWF und dem Roten Kreuz in den letzten [sic!] 20 Jahren? Bitte um möglichst genaue Darstellung bzw. vollständige Offenlegung dieser Verträge, insbesondere mit Fokus auf die unter 1. a. - e. genannten Aspekte.*

Soweit aus den verfügbaren Unterlagen unter Berücksichtigung der geltenden Skartierungsvorschriften der Büroordnung, die einen Skartierungszeitraum von zehn Jahren vorsieht, entnommen werden kann, waren im Zeitraum seit dem 6. Mai 2010 bis zum Einlangen der Anfrage folgende Verträge zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. der Vorgängerministerien in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Forschung und dem Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aufrecht:

Kooperationsvereinbarungen betreffend die Servicestelle für Gesundheitsförderung an Österreichs Schulen (GIVE)

Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Frage 1 wird hingewiesen, wobei seit 2010 insgesamt vier Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen wurden (Jänner 2010 bis Dezember 2012, Jänner 2013 bis Dezember 2015, Jänner 2016 bis Dezember 2018 sowie der aktuelle Vertrag Jänner 2019 bis Ende 2021). Das Bundesministerium unterstützte bzw. unterstützt mit einem Beitrag von EUR 81.000,00/Jahr die Personalkosten. In keiner der Kooperationsvereinbarungen waren bzw. sind Provisionsvereinbarungen enthalten. Die Mechanismen zur Vertragserfüllung ergaben bzw. ergeben sich aus den jeweiligen allgemeinen Vertragsbedingungen, die Bestandteil jeder Vereinbarung waren bzw. sind. In den Kooperationsvereinbarungen waren bzw. sind keine Klauseln zu einer Informationspflicht von Subunternehmen oder entgeltlich beigezogenen Kooperationspartnern enthalten.

Zeitschrift ROKO, Programm zur Werteerziehung, Erste Hilfe und Gefahrensensibilisierung

Im Jahr 2013 erfolgte an das Österreichische Jugendrotkreuz (ÖJRK) die Leistungsbeauftragung zur Entwicklung eines Themenheftes rund um „Erste Hilfe und Gefahrensensibilisierung“ und eines Webauftritts mit Online-Angeboten mit Themenheft als Vorlesebuch, Arbeitsblättern als Download für die Kinder sowie Angeboten für die Eltern als auch der Ankauf der Zeitschrift ROKO in Höhe von EUR 19.500,00, welche

unentgeltlich an Kindergartenpädagoginnen und – pädagogen sowie Eltern zur Verfügung gestellt wurde. Die Leistungsbeauftragung umfasste für die Zielgruppe Kinder die Entwicklung eines Themenheftes für jedes Kind in Form einer Bildergeschichte zum Thema, für die Zielgruppe Eltern die Entwicklung einer Elternbeilage mit zahlreichen Informationen und Hinweisen rund um das Thema „Erste Hilfe und Gefahrensensibilisierung“, aber auch Tipps, wie sie ihre Kinder im alltäglichen Entwicklungsprozess unterstützen können, sowie für die Zielgruppe der Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen die Entwicklung und Gestaltung einer Mappe mit Zusatzmaterialien, Arbeitsblättern und Projektideen zur Umsetzung des Themas. Ebenso umfasst war die Gestaltung eines entsprechenden Webauftritts mit Online-Angeboten.

Im Vertrag waren keine Provisionsvereinbarungen enthalten. Die Mechanismen zur Vertragserfüllung ergaben sich aus den allgemeinen Vertragsbedingungen, die Bestandteil jeder Vereinbarung sind. Klauseln zu einer Informationspflicht von Subunternehmen oder entgeltlich beigezogenen Kooperationspartnern waren nicht enthalten. Eine Vertragsstrafe war nicht vorgesehen, da das Bundesministerium erst nach vereinbarungsgemäßer Auftragserfüllung leistungspflichtig wurde.

#### Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Flucht und Asyl“

Das Österreichische Jugendrotkreuz (ÖJRK) wurde im Jahr 2015 aufgrund der Expertise im Bereich humanitäres Völkerrecht mit der Entwicklung und Organisation von Fortbildungsveranstalten an den Pädagogischen Hochschulen zum Thema „Flucht und Asyl“ in Höhe von EUR 11.867,42 beauftragt.

Im Vertrag waren keine Provisionsvereinbarungen enthalten. Die Mechanismen zur Vertragserfüllung ergaben sich aus den allgemeinen Vertragsbedingungen, die Bestandteil jeder Vereinbarung sind. Klauseln zu einer Informationspflicht von Subunternehmen oder entgeltlich beigezogenen Kooperationspartnern waren nicht enthalten. Eine Vertragsstrafe war nicht vorgesehen, da das Bundesministerium erst nach vereinbarungsgemäßer Auftragserfüllung leistungspflichtig wurde.

#### Ausbildung von Bundesschulärztinnen und Bundesschulärzten

Das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) wurde vom Bundesministerium in den Jahren 2016 und 2017 beauftragt, Bundesschulärztinnen und Bundesschulärzte zu Erste-Hilfe-Lehrbeauftragten auszubilden. Diese erwarben damit die Befähigung ihrerseits Erste-Hilfe-Kurse für Schülerinnen und Schüler zu halten und wirkten und wirken somit als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Erste Hilfe. Die Kosten hiefür betragen im Jahr 2016 und 2017 jeweils EUR 8.100,00 inkl. Steuern und Abgaben.

Die Verträge enthielten keine Provisionsvereinbarungen. Die Mechanismen zur Vertragserfüllung ergaben sich aus den allgemeinen Vertragsbedingungen, die Bestandteil

jeder Vereinbarung sind. In den Verträgen waren keine Klauseln zu einer Informationspflicht von Subunternehmen oder entgeltlich beigezogenen Kooperationspartnern enthalten. Eine Vertragsstrafe war nicht vorgesehen, da das Bundesministerium erst nach vereinbarungsgemäßer Auftragserfüllung leistungspflichtig wurde.

#### Ausbildung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Im Jahr 2016 wurde das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) vom Bundesministerium mit Ausbildungen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beauftragt. Diese insgesamt drei Kurse beinhalteten insbesondere Erste-Hilfe-Auffrischungen sowie ein spezielles Programm für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Kontext von Krisen- und Akutsituationen sowie Praxistrainings. Die Kosten hierfür betrugen EUR 5.400,00 inkl. Steuern und Abgaben.

Im Vertrag waren keine Provisionsvereinbarungen enthalten. Die Mechanismen zur Vertragserfüllung ergaben sich aus den allgemeinen Vertragsbedingungen, die Bestandteil jeder Vereinbarung sind. Klauseln zu einer Informationspflicht von Subunternehmen oder entgeltlich beigezogenen Kooperationspartnern waren nicht enthalten. Eine Vertragsstrafe war nicht vorgesehen, da das Bundesministerium erst nach vereinbarungsgemäßer Auftragserfüllung leistungspflichtig wurde.

#### Gesundheitsbuch I und II

Im Jahr 2012 wurde das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit dem Nachdruck der Gesundheitsbücher für die 1.-2. Schulstufe und für die 3.-4. Schulstufe beauftragt. Mit den Gesundheitsbüchern sollen die Kinder das Bewusstsein für den eigenen Körper entwickeln und angeregt werden, für sich Verantwortung zu übernehmen und aktive Gesundheitsvorsorge zu lernen. Die Kosten hierfür betragen EUR 25.000,00 inkl. Steuern und Abgaben. Im Vertrag waren keine Provisionsvereinbarungen enthalten. Die Mechanismen zur Vertragserfüllung ergaben sich aus den allgemeinen Vertragsbedingungen, die Bestandteil jeder Vereinbarung sind. Klauseln zu einer Informationspflicht von Subunternehmen oder entgeltlich beigezogenen Kooperationspartnern waren nicht enthalten. Eine Vertragsstrafe war nicht vorgesehen, da das Bundesministerium erst nach vereinbarungsgemäßer Auftragserfüllung leistungspflichtig wurde.

#### Entwicklung einer Team-Österreich-Crowd-Tasking-Plattform zur Steigerung der Resilienz

Dabei handelte es sich um einen Vertrag aus 2016 zur Förderung der Entwicklung einer Team-Österreich-Crowd-Tasking-Plattform zur Steigerung der Resilienz der österreichischen Bevölkerung in Verbindung mit folgenden Zielsetzungen:

- Steigerung der Resilienz der Bevölkerung durch zeitgerechte Informationen und vereinfachte Informationsbereitstellung;

- Sensibilisierung der Bevölkerung zur Leistung von Nachbarschaftshilfe, Identifizierung und Unterstützung von vulnerablen Gruppen (Kinder, Alte und Kranke, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, sozial schwache Gruppen) und Steigerung des Solidaritätsgedankens und der proaktiven Eigenverantwortlichkeit im Krisen- und Katastrophenfall;
- Bewusstseinsbildung und -steigerung für spezifische Notfall-Szenarien und präventive Szenarien;
- Erweiterte Attraktivität und niederschwellige Zugangsmöglichkeiten für neue Bevölkerungsgruppen als dynamischen Freiwilligenpool.

Die Rechte und Pflichten bzw. Obliegenheiten der Vertragsparteien ergaben sich aus dem Fördervertrag, dem Förderungsansuchen vom Oktober 2016, dem Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, den Richtlinien gemäß § 11 Abs. 2 FOG über die Gewährung und Durchführung von Förderungen sowie den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, und waren im Wesentlichen die Obliegenheiten des Förderungsnehmers und die Verpflichtung des Förderungsgebers bei vertragskonformer Abwicklung des Projektes die Förderung in der Höhe von EUR 249.810,00 auszubezahlen. Der Vertrag sah keine Provisionen vor. Konventionalstrafen waren keine vorgesehen.

#### Sanitätsdienste im Rahmen von Veranstaltungen des Bundesministeriums

Weiter wurde im Rahmen von Veranstaltungen wie z.B. Lange Nacht der Forschung oder an den Tagen der offenen Tür das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) mit Sanitätsdiensten für die jeweilige Veranstaltung beauftragt. Die jeweiligen Kosten (in EUR inkl. Abgaben und Steuern) in den Jahren 2010 bis 2020 sind der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

<b>Beauftragung Österreichisches Rotes Kreuz (ÖRK) mit Sanitätsdiensten (6.5.2010-6.5.2020)</b>		
<b>Veranstaltung</b>	<b>Jahr</b>	<b>in EUR inkl. Abgaben und Steuern</b>
Lange Nacht der Forschung	2020*	375,38
Tag der offenen Tür	2019	649,33
Tag der offenen Tür	2018	631,29
Lange Nacht der Forschung	2018	1.247,40
Tag der offenen Tür	2017	618,09
Tag der offenen Tür	2016	692,45
Lange Nacht der Forschung	2016	645,70
Tag der offenen Tür	2015	680,86
Tag der offenen Tür	2014	563,64
Tag der offenen Tür	2013	552,64
Tag der offenen Tür	2012	552,64

Tag der offenen Tür	2011	552,64
Tag der offenen Tür	2010	552,64

\*Stornogebühr aufgrund der Absage der Veranstaltung

### Erste-Hilfe-Ausbildungen

Weiters wurden und werden im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung regelmäßig Erste-Hilfe-Kurse (Grundkurse sowie Auffrischungskurse) für die Erste-Hilfe-Beauftragten mit dem Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK) durchgeführt. Die jeweiligen Kosten (in EUR inkl. Abgaben und Steuern) in den Jahren 2010 bis 2020 sind der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

<b>Beauftragung Österreichisches Rotes Kreuz (ÖRK) mit Erste-Hilfe-Kursen (6.5.2010-6.5.2020)</b>		
<b>Erste-Hilfe-Kurse</b>	<b>Datum</b>	<b>in EUR inkl. Abgaben und Steuern</b>
Grundkurs	17.03.2011	695,00
Auffrischung	20.11.2012	522,50
Auffrischung	22.11.2012	522,50
Auffrischung	18.11.2014	61,00
Grundkurs	11.+12.02.2015	72,00
Grundkurs	16.+17.09.2015	72,00
Auffrischung	17.11.2015	600,00
Grundkurs	06.+07.03.2017	72,00
Auffrischung	18.10.2017	600,00
Grundkurs	23.+24.11.2017	72,00
Auffrischung	21.12.2017	62,00
Grundkurs	19.+20.04.2018	72,00
Grundkurs	02.+03.05.2018	72,00
Auffrischung	27.06.2018	62,00
Grundkurs	08.+09.04.2019	72,00
Grundkurs	08.+09.01.2019	72,00
Grundkurs	06.-07.08.2019	72,00
Auffrischung	19.11.2019	600,00
Grundkurs	08.+09.04.2019	72,00
Grundkurs	27.+28.11.2019	72,00

### Anschaffung von FFP2-Masken zur Versorgung des schulärztlichen Dienstes

Weiters wurden zur Versorgung des schulärztlichen Dienstes an Bundesschulen im Rahmen der Covid-19 Pandemie am 22. April 2020 beim Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK) insgesamt 1.040 Stück FFP2-Masken mit einem Ankaufswert von EUR 2.079,87 angeschafft.

Grundsätzlich darf hinsichtlich der Sanitätsdienste im Rahmen von Veranstaltungen des Bundesministeriums, der Erste-Hilfe-Ausbildungen sowie der Anschaffung von FFP2-Masken zur Versorgung des schulärztlichen Dienstes bemerkt werden, dass in diesen Kauf- bzw. Dienstleistungsverträgen keine Provisionsvereinbarungen enthalten waren und sich die Mechanismen zur Vertragserfüllung aus den allgemeinen Vertragsbedingungen ergaben, die Bestandteil jeder Vereinbarung sind. Klauseln zu einer Informationspflicht von Subunternehmen oder entgeltlich beigezogenen Kooperationspartnern waren nicht enthalten. Eine Vertragsstrafe war nicht vorgesehen, da das Bundesministerium erst nach vereinbarungsgemäßer Auftragserfüllung leistungspflichtig wurde.

Wien, 6. Juli 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

